

Verbandssatzung

des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen vom 13. April 1994

(veröffentlicht am 9.5.1994 im ThürStAnz Nr. 18 Seite 1197 ff)

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 26. Oktober 1995 (veröffentlicht am 13.11.1995 im ThürStAnz Nr. 45 Seite 1771)
geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 8. Januar 1999 (veröffentlicht am 8.3.1999 im ThürStAnz Nr. 10 Seite 582)
geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 2. November 2000 (veröffentlicht am 18.12.2000 im ThürStAnz Nr. 51 Seite 2690)
geändert mit der 4. Änderungssatzung vom 27. Februar 2001 (veröffentlicht am 9.4.2001 im ThürStAnz Nr. 15 Seite 723)
geändert mit der 5. Änderungssatzung vom 4. September 2002 (veröffentlicht am 14.10.2002 im ThürStAnz Nr. 41 Seite 2507)
geändert mit der 6. Änderungssatzung vom 25. April 2003 (veröffentlicht am 02.06.2003 im ThürStAnz Nr. 22 Seite 1070)
geändert mit der 7. Änderungssatzung vom 8. Oktober 2003 (veröffentlicht am 10.11.2003 im ThürStAnz Nr. 45 Seite 2263)
geändert mit der 8. Änderungssatzung vom 3. März 2004 (veröffentlicht am 13.04.2004 im ThürStAnz Nr. 15 Seite 1034)
zuletzt geändert mit der 9. Änderungssatzung vom 11. November 2022 (veröffentlicht am 19.12.2022 im ThürStAnz Nr. 51 Seite 1597)

Die Stadt Gera und der Landkreis Greiz schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstatus

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Gera.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat im Rahmen der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Dieses Recht nimmt er in eigener Verantwortung durch seine Organe wahr.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 1. die Stadt Gera
 2. der Landkreis Greiz
- (2) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder beschließt die Verbandsversammlung.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgabe

- (1) Der Zweckverband hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) sowie in Vollzug des Thüringer Gesetzes zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) nach Maßgabe dieser Satzung, die im Verbandsgebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle zu verwerten oder zu beseitigen. Hierzu gehört nicht die Beseitigung wilder Müllablagerungen. Darüber hinaus hat der Zweckverband die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Vermeidung von Abfällen zu fördern sowie eine am Wohl der Allgemeinheit orientierte Abfallbeseitigung zu planen und durchzuführen. Dies erfolgt insbesondere durch:
 1. Koordination, Planung, Durchführung und Kontrolle abfallwirtschaftlicher Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und umweltschonender Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet;
 2. Errichtung und Betrieb von Einrichtungen zur Verwertung und gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet im Einklang mit abfallwirtschaftlichen und raumbezogenen

Fachplanungen insbesondere im Rahmen der Aufgaben des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO).

3. Beratung der Verbandsmitglieder zur Vermeidung, Verwertung und gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen.

(2) Der Zweckverband übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Rekultivierung der von ihm zu errichtenden und weiter zu betreibenden oder von ihm stillgelegten Deponien. Er kann im Einvernehmen mit seinen Verbandsmitgliedern mit Aufgaben der Nachsorge für bereits bestehende Altablagerungen beauftragt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Zweckverband ist keine Rekultivierungspflicht verbunden.

(3) Die Beratung von Bürgern, Gemeinden und Gewerbetreibenden zur Vermeidung, Verwertung und gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung) erfolgt gemäß § 46 KrWG durch den Zweckverband. Eine freiwillige und zusätzliche Beratung durch die Verbandsmitglieder bleibt davon unberührt.

(4) Die Aufgaben der Verbandsmitglieder als untere staatliche Abfallbehörde bleiben unberührt. Der Zweckverband nimmt die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange zu abfallwirtschaftlichen Fragen der Siedlungsabfallentsorgung im städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch wahr. In allen anderen Verfahren treten die Verbandsmitglieder als Träger öffentlicher Belange auf, die Anforderungen der Satzungen des Zweckverbandes werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Aufgabenerfüllung

(1) Die bereits vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendigen abfallwirtschaftlichen Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, beweglichen und unbeweglichen Sachen der Verbandsmitglieder gehen einschließlich der damit verbundenen Lasten nach Maßgabe besonderer noch abzuschließender Vereinbarungen, insbesondere einer Wertermittlung, auf den Zweckverband über.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden der Verbandsmitglieder können dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anlagen, Einrichtungen, Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, beweglichen und unbeweglichen Sachen unter Maßgabe besonderer

Vereinbarungen zur Verfügung stellen. Dies gilt für kreisangehörige Gemeinden neu aufgenommener Verbandsmitglieder entsprechend.

(3) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Grundstücke nach Maßgabe besonders abzuschließender Verträge zur Verfügung.

(4) Der Zweckverband tritt in bestehende Rechtsverhältnisse zwischen den Verbandsmitgliedern oder den kreisangehörigen Gemeinden und beauftragten Dritten als Rechtsnachfolger der Verbandsmitglieder oder der kreisangehörigen Gemeinden ein, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und im Einvernehmen mit den Vertragspartnern möglich ist. Dies gilt für neu aufgenommene Verbandsmitglieder und für deren kreisangehörige Gemeinden entsprechend. Näheres wird nach Maßgabe besonders abzuschließender Verträge mit den einzelnen Mitgliedern bestimmt.

(5) Die übergegangenen Anlagen und Einrichtungen werden vom Zweckverband betrieben, unterhalten und nach Bedarf erneuert, erweitert oder gegebenenfalls stillgelegt.

(6) Der Zweckverband plant, errichtet und betreibt nach Bedarf weitere zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Anlagen und Einrichtungen.

(7) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe gründen, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(8) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(9) Der Zweckverband entsorgt Abfälle zur Beseitigung nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 ThürAGKrWG.

(10) Der Zweckverband erlässt im Benehmen mit den Verbandsmitgliedern für das gesamte Verbandsgebiet die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. Durch die Satzungen sind insbesondere Anschluss- und Benutzungszwang für die vom Zweckverband betriebenen Anlagen und Einrichtungen sowie die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren festzulegen.

§ 6

Verbandsorgane und Ausschüsse

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

(2) Ausschüsse sind:

1. der Vergabeausschuss
2. weitere Ausschüsse nach Bedarf

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder sind Verbandsräte kraft Amtes. Jedes Verbandsmitglied bestellt und entsendet 7 weitere Verbandsräte. Die Gesamtzahl der Verbandsräte pro Verbandsmitglied beträgt 8.

(2) Für jeden weiteren Verbandsrat ist ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Richtlinien und Grundsätze, nach denen die Verwaltung des Zweckverbandes geführt werden soll,
2. die Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses,
3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
4. die Änderungen dieser Satzung,
5. den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Satzungen,
6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie des Finanzplanes gemäß §§ 13-17 ThürEBV bis jeweils zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsvorjahres, deren Änderung sowie
 - die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) und/oder für einzelne Maßnahmen erheblich (>100.000 €) sind;
 - außerplanmäßige Ausgaben über 50.000 € bezogen auf Einzelpositionen des Erfolgsplans;
 - überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplans für Einzelvorhaben, wenn diese jeweils 10 v.H. des Planansatzes und jeweils 500.000 € übersteigen;
 - Stundungen von Forderungen und öffentlichen Abgaben über 50.000 € sowie deren Erlass über 5.000 € und
 - den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche von Forderungen über 50.000 €,
8. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes, sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Geschäftsleitung gemäß § 25 ThürEBV,
10. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung,
12. die Bestellung der Geschäftsleitung und die Einstellungsbedingungen,
13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsleitung,
14. mittel- und langfristige Planungen,
15. die Verfügung über Verbandsvermögen ab einer Wertgrenze von 50.000 €, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, die Gewährung von Darlehen über 50.000 € im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften,
16. den Abschluss von Rechtsgeschäften über EU-Schwellenwert, dazu kann der Vergabeausschuss mit der Vorbereitung dieser Beschlüsse beauftragt werden,
17. die Planung, die Errichtung und den Betrieb weiterer Anlagen und Einrichtungen,
18. die Errichtung und die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Betrieben,
19. die Beauftragung Dritter,
20. die Auflösung des Zweckverbandes

21. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vorgelegt werden.

§ 9

Beschlüsse

- (1) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Obliegen die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden einer Person, die nicht gleichzeitig Verbandsrat ist, so hat auch diese Person eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer gemäß § 29 ThürKGG einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt.
- (5) Alle Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (6) Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist das betroffene Verbandsmitglied nicht stimmberechtigt. Dem betroffenen Verbandsmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den bestehenden Ausschlussgründen zu geben.
- (7) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Verbandsmitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Anzahl und mit den erforderlichen Stimmen erschienen, kann der Verbandsvorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen Beschlüsse fassen kann. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10

Zusammensetzung des Vergabeausschusses

- (1) Dem Vergabeausschuss gehören je 3 zu wählende Vertreter pro Verbandsmitglied an. Der Vergabeausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vergabeausschusses hat eine Stimme.

§ 11

Aufgaben des Vergabeausschusses

- (1) Der Vergabeausschuss hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung umzusetzen, die die öffentliche und private Auftragsvergabe betreffen.
- (2) Der Vergabeausschuss entscheidet insbesondere über
- Leistungen nach UVgO mit einem Wertumfang über 100.000 €, Leistungen nach VOB mit einem Wertumfang über 200.000 €, Leistungen durch Freiberufler mit einem Wertumfang über 100.000 €, aber jeweils unterhalb der EU-Schwellenwerte,
 - Angelegenheiten, die im 2. Abschnitt der Thüringer Eigenbetriebsverordnung – ThürEBV – in der jeweils

geltenden Fassung dem Vergabeausschuss zugewiesen sind,

- Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, welche den Planansatz um mindestens 10 v.H. und um jeweils 100.000 € übersteigen, aber maximal 500.000 € betragen (§ 15 Abs. 6 ThürEBV).

- (3) Der Vergabeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Vergabeausschuss beschließt durch Abstimmungen.

- (5) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

- (6) Der Vergabeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Gesetz und durch diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (7) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Anzahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der der Vergabeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse fassen kann. Bei der Einberufung einer zweiten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

§ 12

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Verbandsversammlung und der Vergabeausschuss werden vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied oder mindestens drei Verbandsräte dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vergabeausschusses können gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 36 a Abs. 1 ThürKO in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Verbandsräte im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Ist es der Verbandsversammlung bzw. dem Vergabeausschuss in einer nach § 36 a Abs. 1 Satz 4 ThürKO festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann die Verbandsversammlung bzw. der Vergabeausschuss gemäß § 36 a Abs. 2 ThürKO Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, im Umlaufverfahren fassen.

- (2) Der jeweilige Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung bzw. den Vergabeausschuss durch schriftliche Ladung mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein.

- (3) In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 13

Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch die Geschäftsordnung, für einzelne Angelegenheiten auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung angeordnet werden.

(2) Die Sitzungen des Vergabeausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14

Niederschriften

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vergabeausschusses sowie über die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 15

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vergabeausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vergabeausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung).

§ 16

Wahl

(1) Der Verbandsvorsitzende wird unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Vertreters in der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen den Vorsitzenden. Den Verbandsmitgliedern steht abwechselnd für die jeweilige Wahlzeit der kommunalen Vertretungen das Vorschlagsrecht für den Verbandsvorsitzenden zu. Der Verbandsvorsitzende hat drei Stellvertreter. Erster Stellvertreter ist der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes, das nicht den Verbandsvorsitzenden stellt. Zweiter Stellvertreter ist ein gesetzlicher Vertreter des Verbandsrates kraft Amtes, der zum Verbandsvorsitzenden gewählt wurde und durch diesen bestimmt wird. Dritter Stellvertreter ist ein gesetzlicher Vertreter des Verbandsrates kraft Amtes, der erster Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist und durch diesen bestimmt wird.

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Hierzu erlässt er eine Dienstordnung.

(3) Einzelweisungen kann der Verbandsvorsitzende der Geschäftsleitung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Vergabeausschusses oder der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende, gegebenenfalls nach Anhörung der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, an Stelle des Vergabeausschusses oder der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vergabeausschusses oder der Verbandsversammlung mitzuteilen. Die Verbandsversammlung kann

in ihrer nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 18

Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsleitern. Soweit mehrere Geschäftsleiter bestellt worden sind, teilt der Verbandsvorsitzende in einer Dienstanweisung die einzelnen Geschäftsbereiche auf.

(2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Abfallwirtschaftseinrichtungen des Verbandes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Verwaltung und der Abfallwirtschaftseinrichtungen,
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. Personaleinsatz.

(3) Das Nähere bestimmt eine Dienstordnung.

§ 19

Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Die Erfüllung der in §§ 4 und 5 genannten Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt durch einen Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV). Der Regiebetrieb ist eine juristisch nicht selbstständige Einrichtung des Zweckverbandes. Für ihn gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 25 ThürEBV über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Die nach den §§ 6 bis 25 ThürEBV einer Werkleitung bzw. einem Werkausschuss zugewiesenen Aufgaben werden durch den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsversammlung wahrgenommen. Abweichend von § 19 ThürEBV erfolgt die schriftliche Berichterstattung zur wirtschaftlichen Tätigkeit halbjährlich.

(2) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der seines Regiebetriebes geführt.

(3) Der Jahresabschluss des Zweckverbandes ist durch sachverständige Abschlussprüfer im Sinne der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu prüfen.

§ 20

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die öffentliche Abfallentsorgung und die Planung, Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen durch Gebühren und Entgelte.

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit die Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung des Investitionsbedarfes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen sowie für nicht gebührenfähige Aufwendungen und Ausgaben eine Verbandsumlage. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zu Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12. des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres.

(3) Die Höhe der Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie wird bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(4) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

(5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeiträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 v. H. im Monat gefordert werden.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbandes, Bekanntmachungen

(1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Bekanntmachungen regeln sich nach dem ThürKGG (§§ 38 - 42).

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen“ vollzogen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Geschäftsstellen des Zweckverbandes. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 unverzüglich nachgeholt.

(4) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen im allgemeinen Teil des in Abs. 2 genannten Amtsblattes.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung - Entstehen des Zweckverbandes

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.

Gera, den 13.04.1994

Gera, den 13.04.1994

Für die Stadt Gera
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Gera
Landrat